

## Bedingungen für die Buchung von Unterkünften auf einem Kreuzfahrtschiff

DIES SIND DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, DIE FÜR IHRE BUCHUNG GELTEN. BITTE LESEN SIE DIESE SORGFÄLTIG DURCH, DA SIE AN SIE GEBUNDEN SIND.

In diesen Buchungsbedingungen haben die folgenden Ausdrücke die im Folgenden definierten Bedeutungen:

"Boarding-Bedingungen" sind die Bedingungen, unter denen der Beförderer die Verpflegung und den Aufenthalt des Gastes gewährleistet. Die Verpflegungsbedingungen können auf die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Beförderer ansässig ist, und/oder auf internationale Übereinkommen verweisen, die die Haftung des Beförderers einschränken oder ausschliessen können. Ein Exemplar der Boarding-Bedingungen wird den Gästen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

"Buchung" bezeichnet die Schritte, die der Kunde unternimmt, um einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen.

"Buchungsbedingungen" bedeutet diese Bedingungen und die Informationen, die in der Broschüre des jeweiligen Unternehmens, auf der offiziellen Website und/oder in anderen Informationen enthalten sind und die die ausdrücklichen Bedingungen Ihres Vertrags mit dem Unternehmen bilden.

"Beförderer" ist derjenige, der die Verpflichtung übernommen hat, den Gast von einem Ort zum anderen zu befördern, wie auf dem Kreuzfahrtschein, dem Flugticket oder einem anderen für eine andere Beförderung ausgestellten Ticket angegeben und somit auf diesen Dokumenten als "Beförderer" ausgewiesen ist.

"Unternehmen" bedeutet MSC Cruises S.A. mit der eingetragenen Adresse Eugene Pittard 16, CH-1206 Genf, Schweiz, die Urlaubspakete und Unterkunftsleistungen organisiert und diese direkt oder über einen Verkaufsgentanten verkauft oder zum Verkauf anbietet.

"Vertrag" ist der zwischen dem Unternehmen und dem Gast geschlossene Vertrag über die betreffende Buchung, der durch die Ausstellung der vom Unternehmen oder seinem Verkaufsgentanten an den Gast gesendeten Bestätigungsrechnung nachgewiesen wird.

"Kreuzfahrt" bezeichnet den Aufenthalt des Gastes an Bord eines Schiffes von MSC Kreuzfahrten, ungeachtet dessen, ob das Schiff vor Anker liegt oder auf See ist.

"Behinderter Gast" oder "Gast mit eingeschränkter Mobilität" ist jeder Gast, dessen Mobilität bei der Benutzung von Verkehrsmitteln aufgrund einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder vorübergehenden), geistigen oder psychosozialen Behinderung oder Beeinträchtigung oder aufgrund einer anderen Behinderung oder Beeinträchtigung oder aufgrund seines Alters eingeschränkt ist und dessen Situation eine angemessene Berücksichtigung und Anpassung der allen Gästen zur Verfügung gestellten Dienstleistungen an seine besonderen Bedürfnisse erfordert.

"Gast" bedeutet jede Person, einschliesslich Minderjähriger, die entweder auf der Buchungsbestätigung oder auf der Rechnung oder auf einem vom Unternehmen ausgestellten Ticket genannt wird.

"Unvermeidbare und aussergewöhnliche Umstände" bedeutet jedes unvorhersehbare und unvorhersehbare Ereignis, das ausserhalb der Kontrolle des Beförderers oder des Unternehmens liegt, einschliesslich höherer Gewalt (wie Überschwemmungen, Erdbeben, Stürme, Wirbelstürme oder andere Naturkatastrophen), Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Macht oder Beschlagnahme, terroristische Aktivitäten, Aufruhr, innere Unruhen, Arbeitskämpfe, Natur- und Nuklearkatastrophen, Feuer, Epidemien, Gesundheitsrisiken, Verstaatlichung, staatliche Sanktionen, Blockade, Embargo, Arbeitskampf, Streik, Aussperrung oder Unterbrechung bzw. Ausfall der Stromversorgung oder des Telefondienstes und/oder unvorhergesehene technische Probleme bei der Beförderung, einschliesslich Änderungen aufgrund von Flugverschiebungen oder Annullierung oder Änderung von Flügen, geschlossenen oder überlasteten Flughäfen oder Häfen.

"Offizielle Website" bezeichnet die Gesamtheit der entsprechenden Webseiten, Dokumente und Hypertext-Links, die von der Web-Domain [www.msccruises.ch](http://www.msccruises.ch) aus angeboten werden.

"Verkaufsgentant" bezeichnet die Person oder das Reisebüro, die/der das vom Unternehmen zusammengestellte Urlaubspaket verkauft oder zum Verkauf anbietet, sei es auf eigene Faust oder im Namen des Unternehmens.

### 1. BUCHUNG DER UNTERKUNFT UND ANZAHLUNG

1.1 Um mit der Buchung einer Unterkunft fortzufahren, muss der Gast das Unternehmen oder einen der autorisierten Verkaufsgentanten oder Vertreter des Unternehmens kontaktieren.

1.2 Die Person, die die Buchung vornimmt, bestätigt, stimmt zu und akzeptiert, dass alle in der Buchungsanfrage und auf der Rechnung genannten Personen den Buchungsbedingungen zugestimmt haben und dass er/sie befugt ist, diese Buchungsbedingungen im Namen aller in der Buchungsanfrage und der Rechnung genannten Personen zu akzeptieren.

1.3 Die Buchung der Unterkunft erfordert einen Mindestaufenthalt von 2 Nächten. Eine nicht erstattungsfähige Anzahlung von 20% pro Person ist fällig und zahlbar durch den Gast zum Zeitpunkt der Buchung.

1.4 Eine Buchung wird erst dann abgeschlossen und der Vertrag wird erst dann wirksam, wenn das Unternehmen die Buchung durch Zusendung einer Bestätigungsrechnung an den Gast oder an den Verkaufsgentanten des Gastes annimmt.

### 2. VERTRAG

2.1 Jeder Vertrag ist abhängig von der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Buchung. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Anzahlung oder der Gesamtbetrag (gemäss den vorliegenden Buchungsbedingungen) bezahlt und dem Gast die Bestätigungsrechnung vorgelegt wurde.

2.2 Die vollständige Zahlung ist spätestens 30 Tage vor dem geplanten Check-in-Datum erforderlich.

2.3 Wenn der Buchungsantrag innerhalb von 30 Tagen vor dem geplanten Check-in-Datum gestellt wird, muss die vollständige Zahlung zum Zeitpunkt der Buchung erfolgen.

2.4 Wenn ein Gast den Restbetrag 30 Tage vor dem geplanten Check-in-Datum nicht bezahlt, hat das Unternehmen das Recht, die Buchung ohne Vorankündigung zu stornieren und Stornierungsgebühren zu erheben.

### 3. PREISGARANTIE

3.1 Der Vertragspreis wird nicht mehr geändert, sobald die vollständige Zahlung bei der Gesellschaft eingegangen ist.

### 4. VERSICHERUNG

4.1 Das Unternehmen empfiehlt dringend, dass jeder Gast eine angemessene Versicherung abschliesst, die ihn während des Aufenthalts an Bord ausreichend schützt.

### 5. REISEPASS UND VISUM

5.1 Beim Einsteigen muss jeder Gast zusammen mit der Buchungsbestätigung einen gültigen Reisepass sowie ein Visum, eine Ein- oder Ausreisegenehmigung, einen katarischen Ausweis, eine Aufenthaltsgenehmigung oder eine Hayya Card (FanID) zur Kontrolle vorlegen. Das Unternehmen ist nicht verantwortlich für die Beschaffung oder Überprüfung von Visa für Passagiere, dies liegt in der Verantwortung des einzelnen Passagiers. Den Gästen wird dringend empfohlen, sich über alle gesetzlichen Anforderungen für Reisen in Katar zu informieren, einschliesslich der Anforderungen für Visa, Einwanderung, Zoll und Gesundheit.

5.2 Jeder Gast (oder, wenn er minderjährig ist, seine Eltern oder sein Vormund) haftet gegenüber dem Beförderer für alle Bussgelder oder Strafen, die dem Schiff oder dem Beförderer von den Behörden auferlegt werden, weil der Gast die örtlichen staatlichen Gesetze oder Vorschriften, einschliesslich der Anforderungen in Bezug auf Einwanderung, Zoll oder Verbrauchsteuern, nicht beachtet oder eingehalten hat.

5.3 Der Beförderer behält sich das Recht vor, die in Abschnitt 5.1 genannten Unterlagen zu prüfen und zu dokumentieren. Der Beförderer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der geprüften Unterlagen.

### 6. FITNESS, UM AN BORD ZU BLEIBEN

6.1 Um zu gewährleisten, dass der Beförderer in der Lage ist, Gäste sicher und in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsanforderungen nach internationalem, EU- oder nationalem Recht zu beherbergen oder um die von den zuständigen Behörden, einschliesslich des Flaggenstaats des Schiffes, festgelegten Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, garantiert der Gast, dass

sein Verhalten oder sein Zustand die Sicherheit des Schiffes nicht beeinträchtigt oder andere Personen an Bord nicht belästigt.

6.2 Wenn der Beförderer, der Kapitän oder der Schiffsarzt der Ansicht ist, dass ein Gast aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, an Bord zu bleiben und/oder die Sicherheit zu gefährden, hat der Beförderer oder der Kapitän das Recht, eine der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) die Einschiffung des Gastes zu verweigern; (ii) den Gast von Bord zu nehmen; (iii) den Gast an einen anderen Liegeplatz oder in eine andere Kabine zu verlegen; (iv) wenn der Schiffsarzt es für ratsam hält, den Gast im Krankenhaus des Schiffes unterzubringen oder ihn auf Kosten des Gastes in eine Gesundheitseinrichtung an Land zu verlegen; und/oder (v) Erste Hilfe zu leisten und Arzneimittel, Medizin oder andere Substanzen zu verabreichen oder den Gast auf seine Kosten in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung an Land einzuweisen und/oder einzuweisen, sofern der Schiffsarzt und/oder der Kapitän der Ansicht sind, dass solche Massnahmen erforderlich sind.

6.3 Wenn einem Gast die Einschiffung aus Gründen der Sicherheit und/oder der Tauglichkeit für den Aufenthalt an Bord verweigert wird, haftet der Beförderer nicht für Verluste oder Kosten, die dem Gast dadurch entstehen, und der Gast hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung durch den Beförderer, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgesehen.

6.4 Das Schiff verfügt über eine begrenzte Anzahl von behindertengerechten Kabinen, die nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Nicht alle Bereiche oder Ausrüstungen auf dem Schiff sind für den Zugang von Personen mit Behinderungen geeignet.

6.5 Der Beförderer behält sich das Recht vor, Personen die Beförderung zu verweigern, die es versäumt haben, ihm ihre besonderen Bedürfnisse in Bezug auf Unterbringung, Sitzplätze oder vom Beförderer oder Terminalbetreiber geforderte Dienstleistungen mitzuteilen, oder die medizinische Geräte mitbringen müssen, oder die einen anerkannten Begleithund an Bord des Schiffes mitbringen müssen, oder die andere bekannte Behinderungen haben, oder die nach Ansicht des Beförderers und/oder des Kapitäns nicht in der Lage sind, an Bord zu bleiben, oder deren Zustand aus Sicherheitsgründen eine Gefahr für sie selbst oder andere an Bord darstellen kann.

6.6 Gäste, die auf Hilfe angewiesen sind und/oder besondere Wünsche haben oder besondere Einrichtungen oder Ausrüstungen in Bezug auf Unterkunft, Sitzgelegenheiten oder Dienstleistungen benötigen oder medizinische Geräte und Mobilitätshilfen mitbringen müssen, müssen dies dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Buchung mitteilen. Dies sollte detaillierte Informationen enthalten, die erforderlich sind, um das Unternehmen dabei zu unterstützen, behinderten Personen einen zugänglichen Transport zur Verfügung zu stellen. Rollstuhlfahrer müssen bei der Buchung angeben, ob sie einen manuellen oder einen motorisierten Rollstuhl benutzen und das Unternehmen darüber informieren, ob sie Einrichtungen und Dienstleistungen am Hafen oder im Stadion benötigen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gäste sicher an Bord gehen, von Bord gehen und an Bord bleiben können, und zwar in Übereinstimmung mit allen geltenden Sicherheitsvorschriften. Der Beförderer ist nicht verpflichtet, Hilfe zu leisten oder besondere Wünsche zu erfüllen, es sei denn, der Beförderer hat dies schriftlich zugesagt. Wenn ein Gast nicht sicher und in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften befördert werden kann, kann der Beförderer die Annahme eines Gastes oder die Einschiffung einer behinderten Person aus Sicherheitsgründen verweigern.

6.7 Rollstuhlfahrer müssen ihre eigenen Rollstühle in Standardgrösse mitbringen. Die Rollstühle des Schiffes sind nur für Notfälle verfügbar. Wenn der Beförderer es für die Sicherheit des Gastes für unbedingt erforderlich hält, kann er verlangen, dass eine behinderte Person von einer anderen Person oder einem anerkannten Begleithund begleitet wird, der in der Lage ist, die von der behinderten Person benötigte Hilfe zu leisten. Diese Anforderung basiert ausschliesslich auf der Einschätzung des Beförderers, dass der Gast aus Sicherheitsgründen Hilfe benötigt, und kann von Schiff zu Schiff variieren.

6.8 Bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderen Ausrüstungsgegenständen durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Beförderers liegt es im Ermessen des Beförderers, ob er diese Ausrüstungsgegenstände unter Berücksichtigung der angemessenen Anforderungen des Gastes repariert oder ersetzt. Alle Ausrüstungsgegenstände müssen sicher befördert werden können und müssen bei der Buchung angegeben werden. Der Beförderer kann die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen ablehnen, wenn diese nicht sicher sind oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden, damit eine Risikobewertung durchgeführt werden kann.

6.9 Jeder Gast, der sich an Bord begibt oder einen anderen Gast, für den er verantwortlich ist, an Bord gehen lässt, wenn er selbst oder ein anderer Gast an einer Krankheit, einem Gebrechen oder einer Verletzung leidet oder nach seinem Wissen einer Infektion oder einer ansteckenden Krankheit ausgesetzt war oder aus einem anderen Grund die Sicherheit oder den angemessenen Komfort anderer Personen an Bord beeinträchtigen kann haftet für alle Verluste oder Kosten, die dem Beförderer oder dem Kapitän direkt oder indirekt infolge einer solchen Krankheit, eines solchen Gebrechens, einer

solchen Verletzung, eines solchen Gebrechens, einer solchen Aussetzung oder einer solchen Verweigerung der Landeerlaubnis entstehen, es sei denn, dass im Falle einer Krankheit, einer solchen Verletzung, eines solchen Gebrechens oder einer solchen Aussetzung diese dem Beförderer oder dem Kapitän vor der Einschiffung schriftlich mitgeteilt wurden und die schriftliche Zustimmung des Beförderers oder des Kapitäns zu dieser Einschiffung eingeholt wurde.

6.10 Obwohl vorgesehen ist, dass das Schiff jederzeit am Kreuzfahrtterminal in Doha festgemacht wird, kann es vorkommen, dass es erforderlich ist, vor der Küste zu ankern, anstatt längsseits zu gehen. In diesem Fall wird der Beförderer einen Tender einsetzen, um die Gäste an Land zu bringen. Ein Tenderboot ist ein kleines Schiff und eignet sich möglicherweise nicht für Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität oder Gleichgewichtsproblemen. Beim Einsatz von Tenderbooten hat die Sicherheit oberste Priorität und es ist wichtig, dass die Gäste in der Lage sind, das Tenderboot sicher zu benutzen. Die Gäste müssen unter Umständen zu einer Plattform oder einem Ponton hinuntersteigen und in das Tenderboot einsteigen. Es kann Stufen nach oben und unten geben, und die Gäste müssen möglicherweise einen Spalt zwischen der Plattform und dem Tenderboot überwinden (der etwa 1,5 Fuss betragen kann). Je nach Wetter, Gezeiten und Seegang kann es zu einer gewissen Bewegung kommen, die sich im Laufe des Tages ändern kann. Die Gäste müssen fit und mobil genug sein, um das Tenderboot betreten und verlassen zu können. Gäste, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind oder eine Mobilitätshilfe wie z. B. einen Stock benutzen, müssen sorgfältig prüfen, ob sie in der Lage sind, das Tenderboot sicher zu besteigen, bevor sie sich auf den Weg zur Plattform machen. Die Gäste müssen bei ihrer Entscheidung die Verwendung von Stufen, die Möglichkeit einer Lücke und eines Höhenunterschieds zwischen der Plattform und dem Tenderboot sowie die mögliche plötzliche Bewegung des Tenderbootes berücksichtigen. Rollstühle und Scooter werden nicht von der Besatzung zum Tenderboot getragen. Alle Gäste müssen selbständig mobil genug sein, um die Tenderboote zu benutzen. Der Kapitän oder einer seiner Bediensteten kann die Beförderung im Tenderboot ablehnen, wenn Zweifel an der Sicherheit der Gäste bestehen. Alle Gäste müssen beim Betreten und Verlassen des Tenderbootes besonders vorsichtig sein. Die Besatzungsmitglieder werden die Gäste beim Ein- und Aussteigen begleiten und beruhigen, aber sie können die Gäste nicht stützen, heben oder tragen. Die gleichen Vorsichtsmassnahmen gelten auch, wenn die Gäste das Tenderboot im Hafen verlassen.

## 7. GÄSTE MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT.

7.1 Um dies zu erreichen, wird der Gast gebeten, bei der Buchung so viele Angaben wie möglich zu den unten aufgeführten Punkten zu machen, damit das Unternehmen und der Beförderer ihre Verpflichtung zur Beförderung des Gastes in einer sicheren oder betrieblich durchführbaren Art und Weise erfüllen können, unter Berücksichtigung aller Probleme im Zusammenhang mit der Konstruktion des Gästeschiffs oder der Infrastruktur und Ausrüstung des Hafens, einschliesslich der Hafenterminals, die es unmöglich machen könnten, die Einschiffung, Ausschiffung oder Beförderung des Gastes durchzuführen, und die sich auf die Sicherheit und den Komfort des Gastes auswirken könnten.

7.2 Der Gast wird gebeten, zum Zeitpunkt der Buchung vollständige Angaben zu machen, wenn der Gast:

- krank, gebrechlich, behindert oder in seiner Mobilität eingeschränkt ist;
- Wenn der Gast eine spezielle Behindertenkabine benötigt, da nur eine begrenzte Anzahl von Kabinen zur Verfügung steht und das Unternehmen den Gast nach Möglichkeit so unterbringen möchte, dass er sich während der gesamten Kreuzfahrt wohl und sicher fühlt;
- Wenn der Gast besondere Sitzplatzwünsche hat;
- Wenn der Gast medizinische Geräte an Bord bringen muss;
- Wenn der Gast einen anerkannten Assistenzhund an Bord des Schiffes bringen muss (bitte beachten Sie, dass Assistenzhunde den nationalen Vorschriften unterliegen).

7.3 Wenn das Unternehmen und/oder der Beförderer es aus Gründen der Sicherheit und des Komforts des Gastes für unbedingt erforderlich halten, kann es verlangen, dass ein behinderter Gast oder ein Gast mit eingeschränkter Mobilität von einer anderen Person begleitet wird, die in der Lage ist, die von dem behinderten Gast oder dem Gast mit eingeschränkter Mobilität benötigte Hilfe zu leisten. Diese Anforderung basiert ausschliesslich auf der Einschätzung der Gesellschaft und/oder des Beförderers, die den Bedarf des Gastes aus Sicherheitsgründen beurteilen, und kann von Schiff zu Schiff und/oder Reiseroute zu Reiseroute variieren. Gäste, die an einen Rollstuhl gebunden sind, werden gebeten, ihren eigenen zusammenklappbaren Rollstuhl in Standardgrösse während des gesamten Urlaubspaketes zur Verfügung zu stellen, und es kann auch verlangt werden, dass sie von einem reisenden Gast begleitet werden, der geeignet und in der Lage ist, ihnen zu helfen.

7.4 Wenn der Gast aufgrund einer bestimmten Erkrankung, Behinderung oder eingeschränkter Mobilität persönliche Betreuung oder Beaufsichtigung benötigt, muss diese persönliche Betreuung oder Beaufsichtigung vom Gast organisiert werden und geht zu seinen Lasten. Das Schiff ist nicht in der Lage, Kurzzeitpflege, persönliche Betreuung oder Beaufsichtigung oder irgendeine

andere Form der Pflege für körperliche oder psychiatrische oder andere Erkrankungen anzubieten.

7.5 Wenn das Unternehmen und/oder der Beförderer nach sorgfältiger Prüfung der spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen des Gastes zu dem Schluss kommt, dass der Gast nicht sicher und in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsanforderungen befördert werden kann, kann das Unternehmen die Annahme einer Buchung oder die Einschiffung eines behinderten Gastes oder eines Gastes mit eingeschränkter Mobilität aus Sicherheitsgründen ablehnen.

7.6 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Beförderung eines Gastes zu verweigern, der das Unternehmen nicht ausreichend über Behinderungen oder Hilfsbedürftigkeit informiert hat, damit das Unternehmen und/oder der Beförderer eine fundierte Einschätzung vornehmen kann, ob der Gast aus Sicherheitsgründen auf sichere oder operationell durchführbare Weise befördert werden kann. Wenn der Gast mit einer Entscheidung des Unternehmens gemäss den Klauseln 7.5 bis 7.6 dieser Buchungsbedingungen nicht einverstanden ist, muss der Gast dem Unternehmen eine schriftliche Beschwerde mit allen Belegen vorlegen.

7.7 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Beförderung eines Gastes zu verweigern, der nach Ansicht des Unternehmens und/oder des Beförderers reiseunfähig ist oder dessen Zustand aus Sicherheitsgründen eine Gefahr für ihn selbst oder andere auf der Kreuzfahrt darstellen könnte.

7.8 Wenn der Gast zwischen dem Datum der Buchung des Urlaubspakets und dem Datum des Beginns des Urlaubspakets feststellt, dass er/sie besondere Betreuung oder Hilfe benötigt, wie oben beschrieben, wird der Gast gebeten, das Unternehmen unverzüglich zu informieren, damit das Unternehmen und der Beförderer in Kenntnis der Sachlage beurteilen können, ob der Gast auf sichere oder betrieblich durchführbare Weise befördert werden kann oder nicht.

## 8. FRAGEBOGEN ZUR GESUNDHEIT

8.1 Das Unternehmen und/oder der Beförderer und/oder die Gesundheitsbehörden in jedem Hafen sind berechtigt, in ihrem eigenen Namen einen Fragebogen zur öffentlichen Gesundheit zu erstellen. Zusätzlich zu allen Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen, die das Unternehmen ergreifen kann, muss der Gast genaue Angaben zu Krankheitssymptomen machen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Magen-Darm-Erkrankungen, H1N1 und COVID-19. Das Luftfahrtunternehmen kann einem Gast die Beförderung verweigern, wenn es nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass er Symptome einer Krankheit aufweist, einschliesslich viraler oder bakterieller Erkrankungen, insbesondere Norovirus, H1N1 und COVID-19. Die Weigerung eines Gastes, den Fragebogen auszufüllen, kann zur Verweigerung der Beförderung führen.

8.2 Erkrankten Gäste während der Reise an einer viralen oder bakteriellen Krankheit, kann der Schiffsarzt sie auffordern, aus Sicherheitsgründen in ihrer Kabine zu bleiben.

## 9. LEBENSMITTELALLERGIEN

9.1 Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass einige Lebensmittel bei bestimmten Personen aufgrund einer Unverträglichkeit bestimmter Inhaltsstoffe eine allergische Reaktion hervorrufen können. Wenn der Gast eine bekannte Allergie oder Unverträglichkeit gegen ein Lebensmittel hat, muss er/sie das Unternehmen zum Zeitpunkt der Buchung informieren (indem er/sie ein spezielles Formular ordnungsgemäss ausfüllt) und dies dem Maître d'hôtel so bald wie möglich nach dem Betreten des Schiffes mitteilen.

9.2 Es liegt in der Verantwortung des Gastes, dafür zu sorgen, dass er Lebensmittel, auf die er allergisch reagiert, aktiv meidet. Das Unternehmen wird alle zumutbare Sorgfalt walten lassen, wenn es schriftlich über ein bestimmtes Lebensmittel oder eine Zutat informiert wird, auf das/die der Gast allergisch reagiert, und es wird den Gast im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, solche Lebensmittel oder Zutaten zu meiden, wenn es vom Gast gemäss Klausel 9.1 oben informiert wird; in Ermangelung einer solchen Information können weder das Unternehmen noch der Beförderer für die Zubereitung spezieller Mahlzeiten für den Gast oder anderer vom Gast verzehrter Mahlzeiten verantwortlich gemacht werden. Im Falle von Mehrfachallergien/Unverträglichkeiten kann das Unternehmen oder der Beförderer, auch wenn sie entsprechend informiert wurden, das Risiko einer Kreuzkontamination während der Nahrungszubereitung nicht vermeiden und daher können weder das Unternehmen noch der Beförderer für eine solche Kontamination verantwortlich gemacht werden.

## 10. MEDIZINISCHE HILFE

10.1 Den Gästen wird dringend empfohlen, eine umfassende Reisekrankenversicherung abzuschliessen, die die Kosten für medizinische Behandlung und Rücktransport abdeckt.

10.2 In Übereinstimmung mit den Anforderungen des Flaggenstaates gibt es einen qualifizierten Arzt an Bord und ein medizinisches Zentrum, das nur für Erste Hilfe und kleinere Erkrankungen ausgestattet ist. Der Gast erkennt

hiermit an und akzeptiert zum Zeitpunkt der Buchung, dass das medizinische Zentrum nicht wie ein Krankenhaus an Land ausgestattet ist und der Arzt kein Spezialist ist. Weder das Unternehmen, noch der Beförderer, noch der Arzt haften dem Gast gegenüber für die Unfähigkeit, eine daraus resultierende Krankheit zu behandeln.

10.3 Der Gast erkennt an, dass ein qualifizierter Arzt an Bord des Schiffes ist, dass es aber die Pflicht und Verantwortung des Gastes ist, während der Kreuzfahrt bei Bedarf medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, und dass er für die medizinische Versorgung an Bord aufkommen muss.

## 11. MEDIZINISCHE AUSTRÜSTUNG

11.1 Es ist wichtig, dass die Gäste sich mit dem Hersteller oder Lieferanten in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Geräte, die sie an Bord bringen wollen, sicher zu benutzen sind. Es liegt in der Verantwortung der Gäste, die Lieferung aller medizinischen Geräte an die Docks vor der Abfahrt zu arrangieren und das Unternehmen vor der Buchung zu benachrichtigen, wenn sie medizinische Geräte an Bord haben müssen, damit das Unternehmen und das Transportunternehmen sicherstellen können, dass die medizinischen Geräte sicher transportiert werden können.

11.2 Es liegt in der Verantwortung des Gastes, dafür zu sorgen, dass die gesamte medizinische Ausrüstung in gutem Zustand ist, und dafür zu sorgen, dass genügend Ausrüstung und Vorräte für die gesamte Reise vorhanden sind. Das Schiff führt keinen Ersatz mit sich, und der Zugang zu landseitiger Versorgung und Ausrüstung kann schwierig und teuer sein. Die Gäste müssen in der Lage sein, alle Geräte zu bedienen.

## 12. BUCHUNGSÄNDERUNGEN AUF WUNSCH DES GASTES

12.1 Der Gast ist nicht berechtigt, sich durch einen Dritten ersetzen zu lassen.

## 13. STORNIERUNG DURCH DEN GAST

13.1 Die Stornierung der Buchung muss schriftlich (per Einschreiben, E-Mail oder Fax) bei der Gesellschaft oder über den Verkaufsgenten des Gastes erfolgen. Alle ausgestellten Tickets und die Bestätigungsrechnung müssen nach der Stornierung zusammen zurückgegeben werden.

13.2 Die Stornierung einer Buchung hat zur Folge:

- Verlust der Kaution
- der vereinbarte Preis aus dem Vertrag zu 100%
- Ein Nichterscheinen zum geplanten Check-in-Datum und -Zeitpunkt wird als Stornierung betrachtet, die die oben genannte Stornierungsgebühr von hundert Prozent (100%) des Gesamtwerts der Buchung zur Folge hat.

13.3 Möglicherweise kann der Gast diese Stornierungskosten bei seiner Reiseversicherung geltend machen, vorbehaltlich der geltenden Selbstbeteiligung. Es liegt in der Verantwortung des Gastes, einen solchen Anspruch gemäss den Bedingungen seiner Versicherungspolice geltend zu machen.

## 14. BUCHUNG VON ÄNDERUNGEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN

14.1 Die Arrangements für Buchungen und Unterkünfte werden von der Gesellschaft im Voraus getroffen. Sehr gelegentlich kann es notwendig sein, sie zu ändern; daher behält sich das Unternehmen ausdrücklich das Recht vor, die Vereinbarungen für die Buchung und Unterkunft zu ändern, wenn solche Änderungen aus betrieblichen, kommerziellen oder Sicherheitsgründen notwendig oder ratsam werden.

14.2 Im Falle einer wesentlichen Änderung einer wesentlichen Vertragsbestimmung wird das Unternehmen den Gast oder seinen Verkaufsgenten so schnell wie möglich schriftlich über diese Änderung informieren.

14.3 Die Gesellschaft hat das Recht, dem Gast eine andere Kabine zuzuweisen, sofern diese ähnliche Merkmale aufweist. Im Falle eines Wechsels in eine günstigere Kabine haben die von diesem Wechsel betroffenen Gäste Anspruch auf Erstattung der Preisdifferenz gemäss den geltenden Tarifen.

## 15. KÜNDIGUNG DURCH DAS UNTERNEHMEN

15.1 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Buchung jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Gast zu stornieren.

## 16. DIE HAFTUNG DES UNTERNEHMENS

16.1 Die Haftung des Beförderers für Schäden, die durch Tod oder Körperverletzung des Gastes oder durch Verlust oder Beschädigung des Gepäcks entstehen, bestimmt sich nach den folgenden Übereinkommen, deren Höchstgrenzen auch für Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Gepäcks oder wegen Tod oder Körperverletzung gelten und die hiermit ausdrücklich in diese Beförderungsbedingungen aufgenommen werden:

- a) das Internationale Übereinkommen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See von 1974 (Athener Übereinkommen von 1974) oder gegebenenfalls das Athener Übereinkommen von 2002 oder die EU-Verordnung 392/2009 über die Rechte von Reisenden auf See bei Unfällen (EU-Verordnung 392/2009).
- b) Das Athener Übereinkommen von 2002, sofern es ratifiziert wurde und auf den Aufbringungsvertrag anwendbar ist, findet Anwendung, wenn die EU 392/2009 nicht gilt.
- c) Für Buchungen, auf die das Athener Übereinkommen von 2002 keine Anwendung findet und die nicht in der EU vorgenommen werden oder bei denen das Schiff keine EU-Flagge führt oder bei denen der Ort der Ein- oder Ausschiffung nicht in der EU liegt, gelten die Bestimmungen des Athener Übereinkommens von 1974 und die darin enthaltenen Beschränkungen, die hiermit ausdrücklich in diese Buchungsbedingungen aufgenommen werden.
- d) Exemplare des Athener Übereinkommens von 1974 und 2002 sowie der EU-Verordnung 392/2009 sind auf Anfrage erhältlich und können im Internet unter [www.imo.org](http://www.imo.org) und [http://www.imo.org/en/About/Conventions/ListOfConventions/Pages/Athens-Convention-relating-to-the-Carriage-of-Guests-and-their-Luggage-by-Sea-\(PAL\).aspx](http://www.imo.org/en/About/Conventions/ListOfConventions/Pages/Athens-Convention-relating-to-the-Carriage-of-Guests-and-their-Luggage-by-Sea-(PAL).aspx) heruntergeladen werden.
- e) Eine Zusammenfassung der EU-Verordnung 392/2009 finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=URISERV:tr0018&from=EN>
- f) Es wird vereinbart, dass der Beförderer jederzeit als Schiffseigentümer im Sinne des Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen von 1976 in seiner durch das Protokoll von 1996 oder anderweitig geänderten Fassung und in der jeweils in der betreffenden Gerichtsbarkeit geltenden Fassung gilt und somit berechtigt ist, die Haftung nach diesem Übereinkommen zu beschränken.
- g) Wenn eine Bestimmung dieser Buchungsbedingungen durch das Athener Übereinkommen von 1974, das Athener Übereinkommen von 2002 oder die EU-Verordnung 392/2009 oder anderweitig für nichtig erklärt wird, beschränkt sich die Ungültigkeit auf die jeweilige Klausel und nicht auf die Buchungsbedingungen.
- 16.2 Die Höhe des Schadensersatzes, für den ein Beförderer im Zusammenhang mit Tod und/oder Körperverletzung und/oder Verlust oder Beschädigung von Gepäck haftbar gemacht werden kann, ist begrenzt und darf unter keinen Umständen die im Athener Übereinkommen von 1974 oder gegebenenfalls im Athener Übereinkommen von 2002 oder der EU-Verordnung 392/2009 festgelegten Haftungsgrenzen überschreiten.
- 16.3 Die Haftung des Beförderers für Tod, Körperverletzung oder Krankheit eines Gastes übersteigt nicht den Betrag von 46.666 Sonderziehungsrechten ("SZR"), wie im Athener Übereinkommen von 1974 vorgesehen und definiert, oder, sofern anwendbar, den Höchstbetrag von 400.000 SZR gemäss der EU-Verordnung 392/2009 oder dem Athener Übereinkommen von 2002 und, sofern eine Haftung für Krieg und Terrorismus gemäss der EU-Verordnung 392/2009 oder dem Athener Übereinkommen von 2002 besteht, den Höchstbetrag von 250.000 SZR.
- 16.4 Die Haftung des Beförderers für den Verlust oder die Beschädigung des Gepäcks eines Gastes beträgt höchstens 833 SZR pro Gast gemäss dem Athener Übereinkommen von 1974 oder 2.250 SZR, wenn die EU-Verordnung 392/2009 oder das Athener Übereinkommen von 2002 Anwendung findet.
- 16.5 Es wird vereinbart, dass die Haftung des Beförderers den anwendbaren Selbstbehalten pro Passagier unterliegt, wobei dieser Betrag von dem Verlust oder der Beschädigung des Gepäcks abgezogen wird.
- 16.6 Die Gäste nehmen zur Kenntnis, dass der Umrechnungskurs von SZR täglich schwankt und bei einer Bank oder im Internet erfragt werden kann. Der Wert eines SZR kann auf der Website [http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms\\_five.aspx](http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms_five.aspx) berechnet werden.
- 16.7 Gemäss dem Athener Übereinkommen von 1974 und gegebenenfalls dem Athener Übereinkommen von 2002 oder der EU-Verordnung 392/2009 wird davon ausgegangen, dass der Beförderer dem Gast sein Gepäck ausgehändigt hat, sofern der Gast nicht innerhalb der folgenden Fristen eine schriftliche Mitteilung macht:
- a) bei offensichtlichen Schäden vor oder zum Zeitpunkt der Ausschiffung oder Rücklieferung; oder
- b) bei nicht offensichtlichen Schäden oder Verlust des Gepäcks innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Ausschiffung oder Auslieferung oder dem Datum, an dem die Auslieferung hätte erfolgen müssen.
- 16.8 Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen wie Geld, begebaren Wertpapieren, Edelmetallgegenständen, Schmuck, Kunstgegenständen, Kameras, Computern, elektronischen Geräten oder anderen Wertgegenständen, es sei denn, sie werden beim Beförderer zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt und es wird bei der Hinterlegung ausdrücklich und schriftlich ein höherer Betrag vereinbart und von den Gästen ein Zuschlag für die deklarierte Wertsicherung gezahlt. Die Benutzung des Tresors des Schiffes stellt keine Hinterlegung beim Schiff dar. Besteht eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von auf dem Schiff hinterlegten Wertgegenständen, so ist diese Haftung

gemäss dem Athener Übereinkommen von 1974 auf 1.200 SZR bzw. bei Anwendung der EU-Verordnung 392/2009 oder des Athener Übereinkommens von 2002 auf 3.375 SZR begrenzt. Der Beförderer und die Gäste verpflichten sich, im Zusammenhang mit einer Forderung jeglicher Art keine Sicherheit von der jeweils anderen Seite zu verlangen. Die Gäste verzichten auf das Recht, das Schiff zu beschlagnahmen oder andere Vermögenswerte zu pfänden, die dem Beförderer gehören oder von ihm gechartert oder betrieben werden. Im Falle einer Arrestierung oder Pfändung des Schiffes haben das Schiff und der Beförderer das Recht auf jegliche Verjährung und alle hierin vorgesehenen Einreden.

16.9 Zusätzlich zu den in den Beförderungsbedingungen vorgesehenen Haftungsbeschränkungen und -befreiungen gelten für den Beförderer alle anwendbaren Gesetze, die eine Haftungsbeschränkung und/oder -befreiung vorsehen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die gesetzlichen Bestimmungen und/oder die Gesetze der Flagge des Schiffes in Bezug auf/oder die globale Begrenzung der vom Beförderer zu erstattenden Schäden). Die vorliegenden Einschiffungsbedingungen sind nicht dazu bestimmt, eine solche gesetzliche oder anderweitige Haftungsbeschränkung oder -befreiung einzuschränken oder dem Beförderer zu entziehen. Die Bediensteten und/oder Beauftragten des Beförderers kommen in vollem Umfang in den Genuss aller dieser Bestimmungen über die Haftungsbeschränkung.

16.10 Wird eine Klage gegen ein zum Beförderer gehörendes und/oder mit ihm verbundenes Unternehmen, gegen die Eigentümer oder die Verfügungsberechtigten, gegen den Kapitän oder die Besatzung oder gegen einen Bediensteten, Agenten oder unabhängigen Auftragnehmer von MSC oder gegen eine natürliche oder juristische Person erhoben, die ein Interesse an dem betreffenden Schiff hat, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Betreiber des Schiffes, ist jede dieser Personen oder juristischen Personen berechtigt, sich auf alle Einreden, Haftungsbeschränkungen und Entschädigungen zu berufen, die der Beförderer gemäss der Buchung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geltend machen kann, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Einreden oder Haftungsbeschränkungen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in dieser Klausel hat kein Dritter das Recht, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen oder anzuwenden, und der Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien sind berechtigt, die Bestimmungen der Buchung zu ändern oder sie zu beenden, ohne die Zustimmung einer dritten Partei, die ein Recht gemäss den Bestimmungen ableitet, selbst wenn eine solche Änderung oder Beendigung die Rechte einer solchen dritten Partei ändert oder aufhebt.

16.11 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen haftet der Beförderer nicht für Todesfälle, Verletzungen, Krankheiten, Schäden, Verspätungen oder sonstige Verluste oder Beeinträchtigungen von Personen oder Gütern, die aus Gründen gleich welcher Art entstanden sind, die nicht nachweislich durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Beförderers verursacht wurden, wenn ein Anspruch gegen den Beförderer in einer Rechtsordnung geltend gemacht wird, in der die in diesen Buchungsbedingungen enthaltenen Ausnahmen und Beschränkungen rechtlich nicht durchsetzbar sind.

## 17. VERANTWORTUNG DES GASTES

18.1 Der Gast hat die Pflicht, den Anweisungen und Anordnungen des Kapitäns und der Offiziere an Bord Folge zu leisten. Der Gast akzeptiert hiermit und stimmt zu, dass der Kapitän und die Offiziere das Recht und die Befugnis haben, jede Person an Bord, jede Kabine, jedes Gepäck und jedes Eigentum aus Sicherheitsgründen oder aus anderen rechtmässigen Gründen zu kontrollieren.

18.2 Der Gast erklärt sich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, eine solche Durchsuchung zuzulassen.

18.3 Die Gäste müssen vor der Kreuzfahrt alle erforderlichen medizinischen Impfungen erhalten haben und im Besitz aller Tickets, gültigen Reisepässe, Visa, Krankenversicherungskarten und sonstiger Dokumente sein, die für die geplanten Anlaufhäfen und die Ausschiffung erforderlich sind.

18.4 Jeder Gast garantiert, dass er/sie körperlich und geistig in der Lage ist, die Kreuzfahrt zu unternehmen.

18.5 Der Beförderer und/oder der Kapitän haben das Recht, das Anbordgehen eines Gastes zu verweigern oder die Ausschiffung eines Gastes anzuordnen, wenn sie dies für die Sicherheit des Gastes, der anderen Gäste oder des Schiffes für notwendig erachten oder wenn das Verhalten des Gastes nach vernünftiger Einschätzung des Kapitäns geeignet ist, den Komfort und die Freude der anderen Gäste an Bord zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

18.6 Kein Gast darf irgendwelche Tiere mitbringen, mit Ausnahme von anerkannten Diensthunden, vorbehaltlich der obigen Klausel 7.

18.6 Das Unternehmen und/oder der Beförderer übernehmen keinerlei Haftung gegenüber einem Gast in Bezug auf eine Verletzung oder Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Klausel durch einen Gast, und jeder Gast muss den Beförderer und das Unternehmen für alle Verluste oder Schäden entschädigen, die dem Beförderer oder dem Unternehmen oder

einem seiner Lieferanten durch eine solche Verletzung oder Nichtbeachtung entstehen.

18.7 Das Verhalten des Gastes darf die Sicherheit, den Frieden und den Genuss der Kreuzfahrt durch andere Gäste nicht beeinträchtigen und reduzieren.

18.8 Den Gästen ist es strengstens untersagt, Schusswaffen, Munition, Sprengstoff oder brennbare, giftige oder gefährliche Stoffe, Waren oder Gegenstände an Bord der Schiffe mitzuführen, die eine Gefahr für die Sicherheit der Gäste und der Schiffe darstellen könnten.

18.9 Der Gast haftet für alle Schäden, die dem Unternehmen und/oder dem Beförderer und/oder einem Anbieter von Dienstleistungen, die Teil des Urlaubspakets sind, durch die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Gastes entstehen. Insbesondere haftet der Gast für alle Schäden, die am Schiff oder seiner Einrichtung und Ausrüstung verursacht werden, für Verletzungen oder Verluste anderer Gäste und Dritter sowie für alle Strafen, Bussgelder und Kosten, die dem Gast zuzuschreiben sind und die das Unternehmen, der Beförderer oder der Anbieter möglicherweise zu zahlen hat.

18.10 Gästen ist es nicht gestattet, anderen Gästen oder Reiseveranstaltern an Bord des Schiffes irgendeine Art von kommerziellen Dienstleistungen - einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Landausflüge - zu verkaufen und/oder zu kaufen, die nicht offiziell von der Gesellschaft oder ihren vereinbarten unabhängigen Vertragspartnern angeboten werden.

## 19. BESCHWERDEN

19.1 Jeder Gast, der an Bord eine Beschwerde hat, muss diese so schnell wie möglich dem Kreuzfahrtpersonal an Bord zur Kenntnis bringen. Wenn das Kreuzfahrtpersonal nicht in der Lage ist, das Problem zu lösen, sollte jede Beschwerde dem Unternehmen innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Kreuzfahrt schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Beschwerde nicht innerhalb dieser Frist gemeldet, kann sich dies nachteilig auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken, die Beschwerde zu bearbeiten. Beschwerden, die sich auf einen anderen Teil eines Urlaubspakets beziehen, müssen unverzüglich an das Unternehmen oder den Anbieter gerichtet werden.

19.2 Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder anderem Eigentum sind dem Beförderer vor oder zum Zeitpunkt der Ausschiffung oder, falls dies nicht ersichtlich ist, innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Tag der Ausschiffung schriftlich mitzuteilen

19.3 Reklamationen gemäss der EU-Verordnung 1177/2010 in Bezug auf Zugänglichkeit, Annullierung oder Verspätung müssen innerhalb von zwei (2) Monaten nach Erbringung der Leistung an das Unternehmen gerichtet werden. Der Beförderer antwortet innerhalb von 1 Monat und teilt mit, ob die Beschwerde begründet ist, abgelehnt wurde oder noch geprüft wird. Eine endgültige Antwort wird innerhalb von zwei (2) Monaten erteilt. Der Gast muss weitere Informationen zur Verfügung stellen, die das Unternehmen benötigt, um die Beschwerde zu bearbeiten. Ist der Gast mit der Antwort nicht zufrieden, kann er sich an die zuständige Durchsetzungsstelle im Land der Einschiffung wenden.

## 20. DATENSCHUTZ

20.1 Personenbezogene Daten der einzelnen Gäste werden sicher und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Die Gäste stimmen der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, damit der Beförderer seine Dienstleistungen erbringen und dem Gast eine Unterkunft zur Verfügung stellen kann. Dies kann die Weitergabe der Daten des Gastes an Regierungen, Einwanderungs-, Hafenstaatskontroll-, Polizei-, Fluggenstaats- und andere zuständige Behörden beinhalten, oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. In Notfällen erklären sich die Gäste damit einverstanden, dass der Beförderer personenbezogene Daten an Landärzte, nächste Angehörige, die Versicherer und Berater des Beförderers sowie die Krankenversicherer des Gastes weitergibt. Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

## 21. RAUCHPOLITIK

21.1 Das Rauchen ist in allen Bereichen, in denen Speisen serviert werden (Buffets und Restaurants), in medizinischen Zentren, in Kinderbetreuungsbereichen, in Korridoren oder Aufzugshallen, in Bereichen, in denen sich die Gäste in Gruppen zu Sicherheitsübungen, zum Ausschiffen oder zur Abfahrt von Touren versammeln, in öffentlichen Toiletten und in Bars in der Nähe von Bereichen, in denen Speisen serviert werden, strengstens untersagt.

21.2 In den Kabinen und auf den Balkonen der Kabinen ist das Rauchen strengstens verboten.

21.3 Das Rauchen ist in dafür vorgesehenen Aussenbereichen jedes Schiffes erlaubt, die durch Schilder gekennzeichnet sind und in denen Aschenbecher vorhanden sind.

21.4 Der Beförderer behält sich das Recht vor, eine Gebühr zu erheben, wenn Gäste beim Rauchen in nicht dafür vorgesehenen Bereichen des Schiffes angetroffen werden. Das wiederholte Rauchen in Nichtraucherbereichen kann letztlich zu einer vorzeitigen Ausschiffung und einer Strafverfolgung durch die Behörden führen.

21.5 Der Gast haftet für alle durch das Rauchen verursachten Schäden.

21.6 Es ist strengstens untersagt, Zigarettenstummel über die Bordwand zu entsorgen.

## 22. HAFTUNG VON ARBEITNEHMERN, DIENSTNEHMERN UND UNTERAUFTRAGNEHMERN

22.1 An Bord des Schiffes befinden sich Dienstleister, die als unabhängige Unternehmer tätig sind. Ihre Dienstleistungen und Produkte werden als Extras in Rechnung gestellt. Der Beförderer ist nicht für deren Leistungen oder Produkte verantwortlich. Zu diesen Dienstleistern können Friseure, Maniküre, Masseur, Fotografen, Unterhaltungskünstler, Fitnesstrainer, Ladenbesitzer und andere Dienstleistungsanbieter gehören. Die in diesen Buchungsbedingungen erwähnten Haftungsbeschränkungen gelten für alle unabhängigen Auftragnehmer.

22.2 Der Beförderer ist in keiner Weise für das Verhalten, die Produkte oder die Dienstleistungen verantwortlich, die von diesen unabhängigen Auftragnehmern erbracht werden.

## 23. RECHT UND GERICHTSBARKEIT

23.1 Diese Buchungsbedingungen und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten jeglicher Art (einschliesslich Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung), die von einem Gast oder im Namen eines Gastes vorgebracht werden, unterliegen dem englischen Recht. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen unterliegen alle Ansprüche jeglicher Art im Zusammenhang mit diesen Buchungsbedingungen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit des High Court of London.

23.2 Unbeschadet des vorstehenden Absatzes ist der Beförderer berechtigt, gegen jeden Gast an dem Ort vorzugehen, an dem der Gast seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

MSC Cruises S.A.  
Avenue Eugene Pittard 16  
1206 Genf (Schweiz)  
Niederlassung Schweiz:  
MSC Cruises AG  
Stockerstrasse 23  
8002 Zürich

**Stand: 5. Oktober 2022**